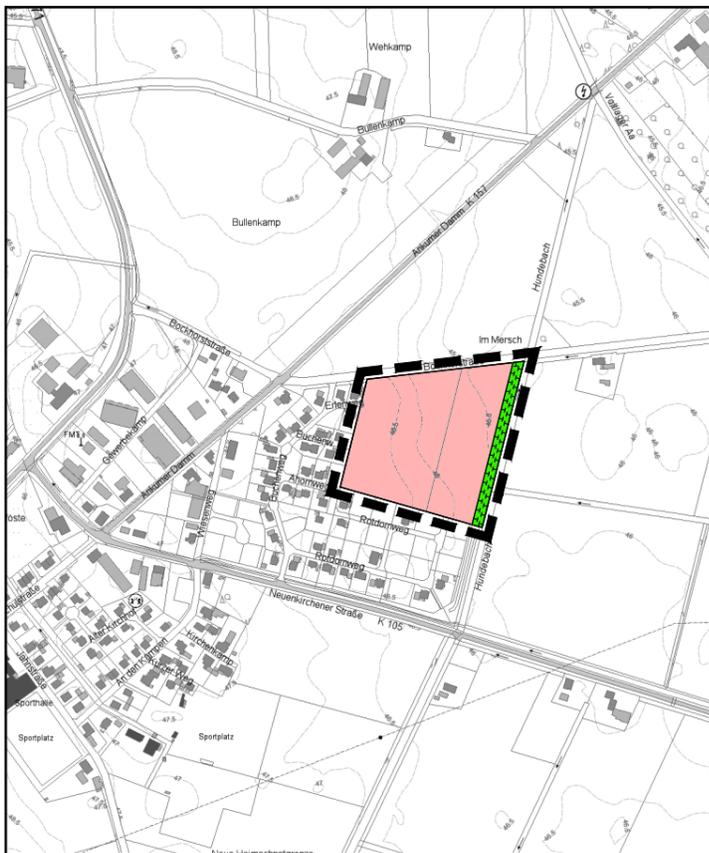


WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1:10.000



32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
M. 1:10.000

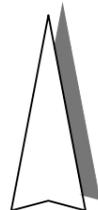
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen (gemäß § 5 Abs. 2 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
K = Kreisstraße
G = Gemeindeverbindungsweg
- Telekommunikationskabel
- Haupt-Trinkwasserleitung (> DN 150)
- Abwasser-Druckleitung
- Hundebach
- Fluss, Bach, Graben (1. und 2. Ordnung)
- Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Darstellungen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Grenze des Änderungsbereiches



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Darstellungen, beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung haben vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2021 LGLN

Planverfasser

Der Entwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 18.01.2022

Planverfasser:

Proj. Nr. 20 296 011

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Osnabrück, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister



SAMTGEMEINDE
NEUENKIRCHEN
GEMEINDE VOLTAGE / LANDKREIS OSNABRÜCK

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 32. ÄNDERUNG
(Bereich südlich Bockhorststraße)

Entwurf